

Statuten

Verein KulturWerk Ettingen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen KulturWerk Ettingen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4107 Ettingen. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Das KulturWerk Ettingen bietet Raum und Räume, um Kultur in ihrer vielfältigen Ausdrucksform zu erleben. Der Verein KulturWerk ist für ein abwechslungsreiches Kulturangebot verantwortlich, stellt seine Räumlichkeiten Kunst- und Kulturschaffenden zur Verfügung und organisiert Ausstellungen und kulturelle Anlässe. Der Verein entfaltet die zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus der Leistungsvereinbarung
- Beantragte Erträge aus dem Gemeindebudget
- Andere Kulturbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme neuer Mitglieder. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitglieder-versammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindesten 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Kenntnisnahme über Ausschluss eines Mitglieds
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Entscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit ist auf zwei Jahre beschränkt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung von Vereinszielen Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen werden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg, auch E-Mail, ist gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor*innen, die die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit ist unbeschränkt.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung wie folgt: alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift. Das jeweilige Mitglied informiert den Vorstand jeweils zeitnahe über von ihr/ihm getätigte Unterschriften.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Ettingen, 19.3.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. B.', written over a faint circular stamp.

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. H.', written over a faint circular stamp.

Die Protokollführerin: